



Hinweise zur Fischerei



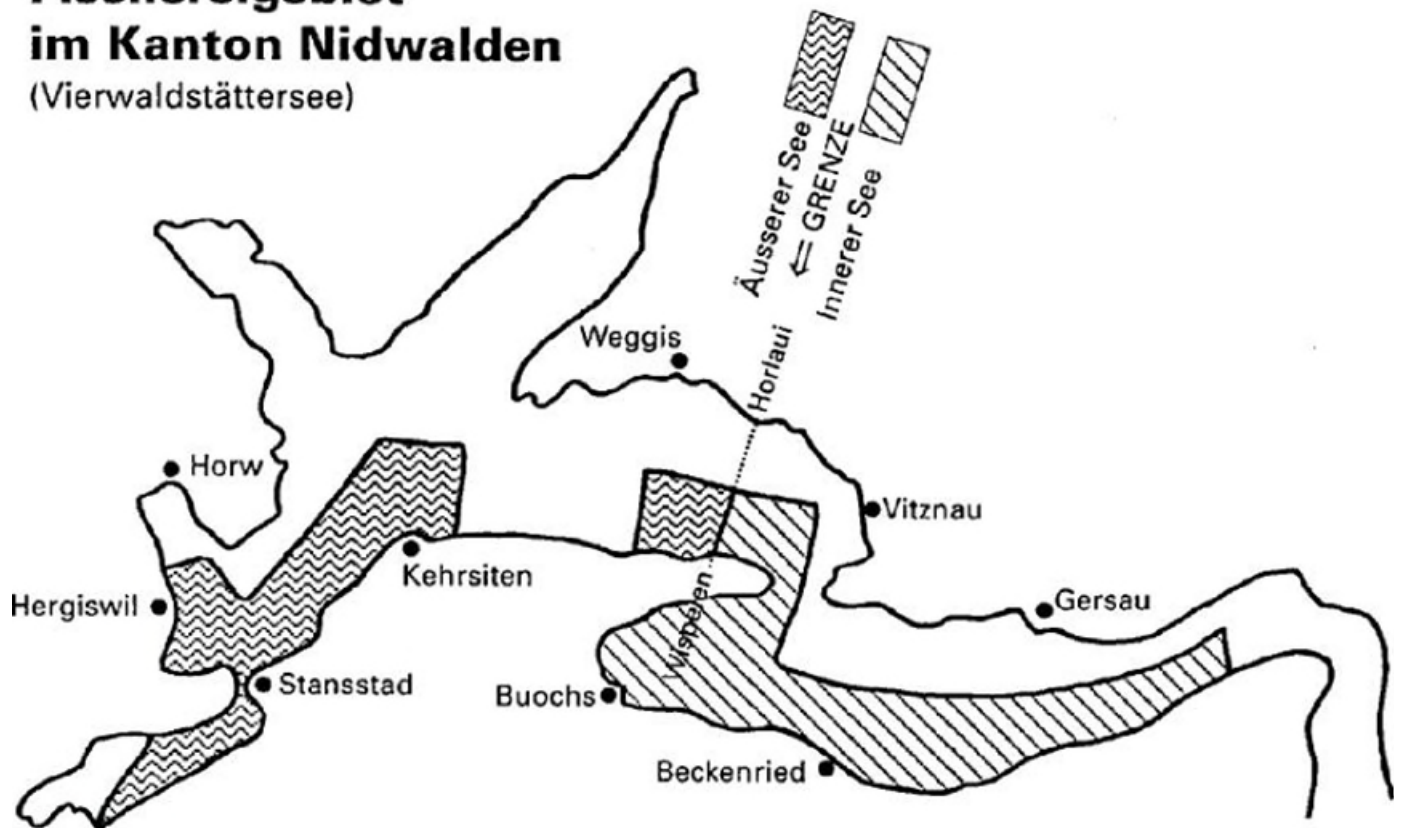
Inhaltsverzeichnis

1	Seeteile im Kanton Nidwalden.....	2
2	Fischereistatistik.....	2
3	Die wichtigsten Vorschriften	3
4	Hechtbandwurm	6
5	Merkblatt Gebietsfremde Invasoren.....	7
6	Merkblatt Invasive Schwarzmeergrundel.....	8

1 Seeteile im Kanton Nidwalden

Fischereigebiet im Kanton Nidwalden

(Vierwaldstättersee)



2 Fischereistatistik

Haben Sie an die Fischerei-Fangstatistik gedacht?

Notieren Sie sich bereits jetzt den 10. Januar 2022!

Die Fangstatistik ist bis spätestens 10. Januar 2022 beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei abzugeben. Die Fangstatistik ist auch dann abzugeben, wenn keine Fische gefangen wurden.

Für die Frist ist der Poststempel (10. Januar 2022) oder die Abgabe am Schalter (10. Januar 2022, 17:00 Uhr) massgebend.

Für eine nicht oder zu spät eingereichte Fangstatistik ist eine Gebühr von Fr. 50.00 zu entrichten.

3 Die wichtigsten Vorschriften

Auszug der wichtigsten Vorschriften aus dem Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), der Fischereigesetzgebung des Kantons Nidwalden (NG 842.1) und der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee und deren Ausführungsbestimmungen (NG 842.21).

Pflichten der Patentinhaber

Die Patentinhaber müssen im Besitze der für sie geltenden Vorschriften sein. Sie haben das Patent auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Das auf den Namen des Fischereiberechtigten ausgestellte Patent ist nicht übertragbar und gilt nur für den darin bezeichneten Patentkreis.

Patentkreise

Auf dem nidwaldnerischen Teil des Vierwaldstättersees sind für die Berufs- und die Sportfischer zwei Patentkreise gebildet worden. Die übrigen Fischereigewässer (Bäche, Berg- und Stauseen werden verpachtet). Die beiden Patentkreise sind wie folgt abgegrenzt:

Patentkreis des äusseren Sees: Von der Fischereigrenze zwischen Nidwalden und Obwalden im Alpnachersee bis zur Linie Wispelen/Unternas nach Horloui/Riedsort.

Patentkreis des inneren Sees: Von der Linie Wispelen/Unternas nach Horloui/Riedsort bis zur Kantonsgrenze zwischen Nidwalden und Uri.

Schonzeiten

Albeli	01.10. bis 25.12.	Hecht	15.03. bis 30.04
Äsche	15.02. bis 30.04.	Hecht Alpnachersee	keine Schonzeit
Balchen/Felchen	15.10. bis 25.12.	Nase	01.01. bis 31.12.
Edelfisch (sommerlaichender Felchen)	01.01. bis 31.12.	Rötel (Seesaibling)	01.10. bis 25.12.
Forellen	01.10. bis 25.12.	Zander	15.04. bis 31.05.
Alle Krebsarten	01.01. bis 31.12.		

Fangmindestmasse

Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Längen aufweisen:

Aal	50 cm	Edelfisch (sommerlaichender Felchen)	30 cm
Albeli	22 cm	Forellen	35 cm
Äsche	30 cm	Hecht	50 cm
Balchen / Felchen	30 cm	Hecht Alpnachersee	kein Fangmindestmass
Balchen / Felchen Alpnachersee	25 cm	Rötel	22 cm
Egli (Barsch)	15 cm	Zander	40 cm

Sachkunde-Nachweis (SaNa)

Wer ein Patent von über einem Monat erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat. Dieser SaNa ist auch die Voraussetzung zur Verwendung eines Widerhakens.

Dieser Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht.

Tierschutz

Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen. Als überlebensfähig beurteilte Fische die generell geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit aller Sorgfalt in den Vierwaldstättersee zurückzusetzen.

Köderfische

Es ist verboten lebende Köderfische zu verwenden.

Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn sie aus dem Vierwaldstättersee stammen.

Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter, sowie die Köderflasche verwendet werden.

Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigenverbrauch gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

Fangeräte

Für die Sportfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fangeräte und Fangmethoden erlaubt:

Die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- und die Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.

Die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken.

Die Juckerfischerei mit nur einer Angelrute und nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken.

Die Schleppfischerei mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden und Tiefseeschleicke mit einfachen oder mehrendigem Angelhaken mit oder ohne Widerhaken. Pro Boot sind 10 Anbissstellen erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

Bei der Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.

Hilfsgeräte

Als Hilfsgerät zur Anlandung von gehakten Fischen darf nur der Feumer (Unterfangnetz) verwendet werden.

Beaufsichtigung

Die Sportfischergerätschaften sind dauernd zu beaufsichtigen.

Nachtfischerei

Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr;

vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

Die Nachtfischerei auf Aale und Trüschen ist von öffentlich zugänglichen Ufern aus erlaubt.

Öffentliche Badeanlagen

Innerhalb gekennzeichnete öffentlicher Badeanlagen ist die Fischerei während des Badebetriebes verboten.

Uferschutz

Das Betreten und Befahren von Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.

Sportpatent

Inhaberinnen und Inhaber des Sportfischerpatentes sind berechtigt den Fischfang vom Ufer sowie vom Boot aus zu betreiben.

Gästepatent

Wer ein Jahres-Sportpatent besitzt kann ein Gästezusatzpatent erwerben. Das Gäste-Zusatzpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber des Sportpatents, auf seinem Boot, in seiner Anwesenheit und unter seiner Begleitung einen Gast, der über kein Patent verfügt, die Sportfischerei ausüben zu lassen.

Uferpatent

Inhaberinnen und Inhaber des Uferpatents dürfen den Fischfang nur vom Ufer aus betreiben.

Jugend-Sportpatent

Inhaberinnen und Inhaber des Jungendsportpatentes sind berechtigt den Fischfang vom Ufer sowie vom Boot aus zu betreiben. Die Schleppfischerei ist nicht erlaubt.

Fischfangstatistik

Jeder Inhaber eines Fischerpatents (ausgenommen Tagespatent), alle Inhaber einer Fischereipacht sowie Besitzer von Fischerkaten und Vereinsausweisen sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen. Der Patentinhaber ist verpflichtet jeden gefangenen Fisch mit einem Strich in der Tabelle einzutragen. Gleichzeitig sind das Fangdatum, der Fischarten- und Fanggewässercode sowie das Gewicht einzutragen. Die Einträge sind ausschliesslich mit Filz- oder Kugelschreiber vorzunehmen. Fische müssen umgehend nach dem Fang auf der Tabelle eingetragen werden.

Die Fischfangstatistik ist wahrheitsgetreu ausgefüllt bis am 10. Januar des folgenden Jahres, dem Amt für Justiz, Jagd und Fischerei, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, abzuliefern. Die Statistik ist auch abzuliefern, selbst wenn nichts gefangen wurde.

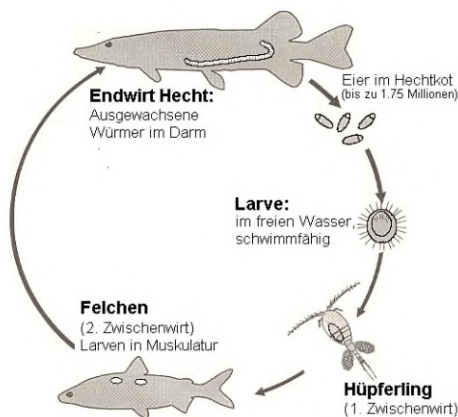
Wer die Fischfangstatistik nicht rechtzeitig abliefern, unvollständige oder falsche Angaben macht, hat eine Gebühr von Fr. 50.– zu bezahlen. Wird die Fischfangstatistik nach erfolgter Mahnung nicht binnen der angesetzten Frist eingereicht, wird dem Säumigen auf die Dauer eines Jahres weder ein Patent noch eine Pacht erteilt.

Die Organe der Fischereiaufsicht sind berechtigt, Behältnisse, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. der Fischer zu kontrollieren sowie widerrechtlich verwendete Fischereigerätschaften zu beschlagnahmen.

4 Hechtbandwurm

Lebenszyklus des Hechtbandwurms

Im Frühling entlassen die geschlechtsreifen Bandwürmer die Eier mit dem Kot des Hechtes ins Wasser. Die Eier schlüpfen und wachsen zu kleinen schwimmfähigen Larven, welche dann kleine Hüpferlinge (Zooplankton) befallen und in dessen Leibeshöhle heranwachsen. Wird ein Hüpferling (Zooplankton wie Copepode) von einem Felchen oder Egli gefressen, lagert sich die Larve in dessen Fleisch ab. Wird der befallene Fisch dann von einem Hecht gefressen, wandern die Larven wieder zum Darm des Hechtes verpaaren sich da und legen Eier.



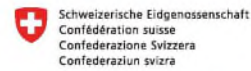
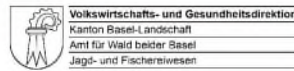
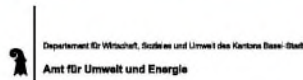
Schäden durch den Hechtbandwurm

Da der fortpflanzungsfähige Hechtbandwurm nur beim Endwirt im Darm vorkommt, also im Darm des Hechtes, sollten **die Innereien des Hechtes nicht in den See zurückgesetzt werden**. Die Innereien des Zwischenwirts sind nicht befallen, die des Endwirts schon. Trotzdem sollen die Schlachtabfälle des Zwischenwirts nicht im See entsorgt werden. Im Zeitraum Frühling bis zum Spätsommer sollten die Innereien von Hechten nicht ins Wasser zurückgesetzt werden, auch wenn wir keine Studien dazu gefunden haben, die aufzeigen, dass die Eier aus dem Darm eines toten Hechtes auswandern können.

Für den Menschen ist der Hechtbandwurm ungefährlich, er befällt ausschliesslich Hüpferlinge (Zooplankton wie Copepode) und durch unsere Körpertemperatur von 36 – 37°C wird der Parasit abgetötet.

5 Merkblatt Gebietsfremde Invasoren

Ein Merkblatt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land, der Uni Basel und dem Bundesamt für Umwelt BAFU.



Bundesamt für Umwelt BAFU



STOP!!

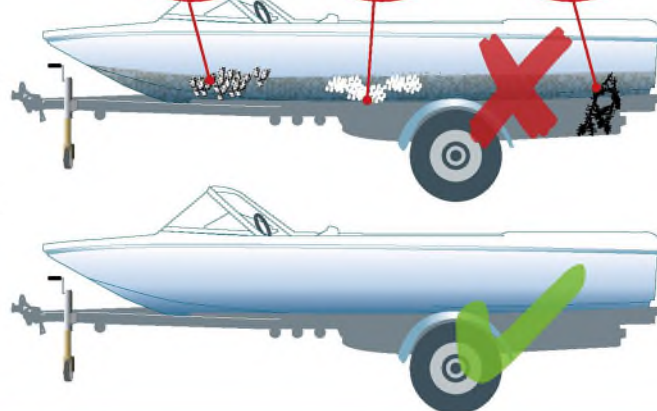
Gebietsfremde Invasoren gefährden die heimische Artenvielfalt – Helfen Sie mit die Verbreitung zu stoppen!

Reinigen Sie Ihr Boot, wenn Sie es auf ein anderes Gewässer umsiedeln gründlich mit Hochdruck (siehe Anleitung). Damit helfen Sie, die Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten einzudämmen und unsere heimische Artenvielfalt zu erhalten. Ihr sauber gereinigtes Boot fährt dank des geringeren Reibungswiderstands schneller und verbraucht weniger Treibstoff. Ausserdem unterbinden Sie mit der Reinigung, dass der Bootsrumph durch starken Muschelbewuchs geschädigt wird.



Nach dem Auswassern:

- 1. Reinigen** Sie Ihr Boot von aussen mit einem starken Hochdruckreiniger (möglichst heisses Wasser $\geq 45^\circ\text{C}$). Lassen Sie Bilgenwasser und Restwasser aus sonstigen Behältnissen im Boot vollständig ab.
- 2. Kontrollieren** Sie, ob keine Rückstände von Schmutz oder Pflanzenmaterial an Bootsrumph, Motor, Seilen, Anker oder anderen Geräten zurückbleiben. Kontrollieren Sie insbesondere schwer zugängliche Stellen am Rumpf und am Motor.
- 3. Trocknen** Sie Ihr Boot und die dazugehörige Ausrüstung falls möglich für vier Tage, bevor Sie auf einem anderen Gewässer einwassern.



Ausbreitung gebietsfremder Invasoren verhindern
Gebietsfremde Arten werden oft unbemerkt von einem Gewässer zum nächsten verschleppt. Ein grosses Problem bilden Fische, Muscheln, Krebse und Algen, die einheimische Arten verdrängen und den natürlichen Lebensraum verändern. Eine besondere Gefahr für die einheimischen Gewässer stellen zwei invasive Grundelarten aus dem Schwarzmeerraum dar: die Kesslergrundel und die Schwarzmundgrundel. Sie wurden im Ballastwasser von Frachtschiffen eingeschleppt und sind im Rhein bei Basel bereits sehr zahlreich anzutreffen. Beide Arten konkurrieren mit heimischen bodenlebenden Arten um Lebensraum und Nahrung. Die weitere Ausbreitung rheinaufwärts und insbesondere in

andere Gewässer könnte verheerende Folgen für die heimische Fischfauna haben und muss unter allen Umständen verhindert werden. Insbesondere Sportboote, die vom Rhein auf andere Gewässer wechseln, stellen eine grosse Gefahr dar. Denn eine potenzielle Verbreitungsmöglichkeit ist der Transport der klebenden Grundeleier an Schiffsrumpfen.

Impressum

Herausgeber: Amt für Umwelt und Energie BS; Amt für Wald beider Basel, Jagd und Fischerei; Universität Basel; Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Konzept und Text: Lukas Bammatter (BAFU)

Fotos: Universität Basel

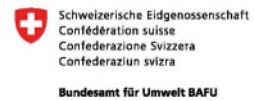
Layout, Zeichnungen: Max Rosenfelder

Weitere Informationen und Kontakte:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), www.bafu.admin.ch
- Universität Basel, www.mgu.unibas.ch

6 Merkblatt Invasive Schwarzmeergrundel

Ein Merkblatt der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land, der Uni Basel und dem Bundesamt für Umwelt BAFU.



STOP!!

Schwarzmeergrundeln gefährden die heimische Fischwelt – Helfen Sie mit, die Verbreitung zu stoppen!

Seit 2011 bevölkern zwei invasive Grundelarten aus dem Schwarzmeerraum den Rhein bei Basel: die Kesslergrundel und die Schwarzmundgrundel. Beide Arten konkurrenzieren mit heimischen bodenlebenden Arten um Lebensraum und Nahrung. Als Laichräuber stellen sie eine grosse Gefahr für sensible Fischarten wie die Äsche oder die Forelle dar und gefährden die Wiederansiedlung des atlantischen Lachses. Menschliches Verhalten trägt stark zur Ausbreitung bei: Es ist davon auszugehen, dass die Grundeln nach der Eröffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals im Ballastwasser von Frachtschiffen in die Schweiz eingeschleppt worden sind.

Die Einwanderer ähneln stark der heimischen Groppe, sind aber an den zu einem Saugnapf verwachsenen Bauchflossen eindeutig zu erkennen (siehe Rückseite).

Weitere Ausbreitung verhindern

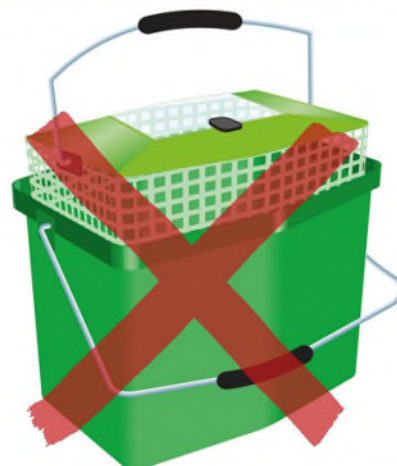
Bis jetzt sind Vorkommen bis zum Kraftwerk Rheinfelden vermerkt. Die weitere Ausbreitung rheinaufwärts und insbesondere in andere Gewässer könnte verheerende Folgen für die heimische Fischfauna haben und muss unter allen Umständen verhindert werden. Gefangene Schwarzmeergrundeln müssen deshalb umgehend getötet werden.

Sportboote, die vom Rhein auf andere Gewässer wechseln, stellen ebenfalls eine Gefahr dar. Denn eine potenzielle Verbreitungsmöglichkeit ist der Transport der klebenden Grundeleier an Schiffsrümpfen. Boote, die vom Rhein auf ein anderes Gewässer versetzt werden, müssen daher vor dem Transport gründlich gereinigt werden.



Verhaltensregeln beim Fang von Schwarzmeergrundeln:

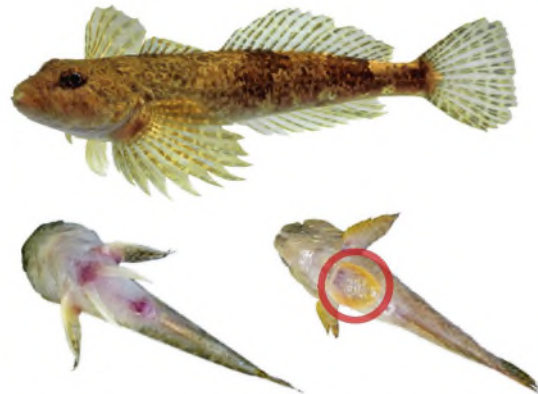
1. Nach dem Fang sofort töten
2. Niemals lebendig hältern
3. Nicht als Köderfisch verwenden



Unterscheidung zwischen der heimischen Groppe und den invasiven Schwarzmeergrundeln

Es gibt verschiedene Arten von Schwarzmeergrundeln. Zwei davon, die Kessler- und die Schwarzmundgrundel, sind bereits in den Hochrhein vorgedrungen. Es besteht ein hohes Risiko, dass drei weitere Arten über kurz oder lang in den Rhein bei Basel eingeschleppt werden.

Alle Schwarzmeergrundeln verfügen über eine saugnapfartige Bauchflosse (siehe Foto rechts). Weitere charakteristische Erkennungsmerkmale sind auf den nachfolgenden Zeichnungen zu finden.

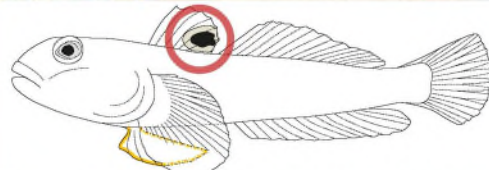


Die heimische Groppe (oben/links) ist anhand des fehlenden Saugnapfs am Bauch leicht von den Schwarzmeergrundeln zu unterscheiden.

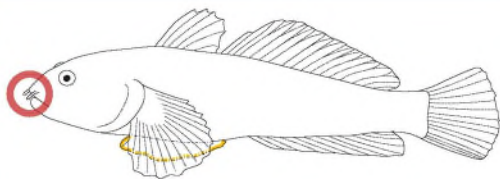
Zu den nicht erwünschten Schwarzmeergrundeln gehören:



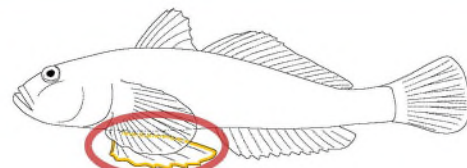
Kesslergrundel (Erkennungsmerkmal: saugnapfähnliche Bauchflosse; kommt bereits im Hochrhein vor)



Schwarzmundgrundel (Erkennungsmerkmale: saugnapfähnliche Bauchflosse, schwarzer Fleck auf der Rückenflosse; kommt bereits im Hochrhein vor)



Marmorierte Grundel (Erkennungsmerkmale: saugnapfähnliche Bauchflosse, röhrenförmige Nasenöffnungen)



Flussgrundel und Nackthalsgrundel
(Erkennungsmerkmal: saugnapfähnliche Bauchflosse)

Schwarzmeergrundeln müssen nach dem Fang sofort getötet werden.

Impressum

Herausgeber:

Amt für Umwelt und Energie BS, Amt für Wald beider Basel, Jagd und Fischerei; Universität Basel; Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Konzept und Text:

Lukas Bammatter (BAFU)

Fotos:

Universität Basel

Layout, Zeichnungen:

Max Rosenfelder und Irene Kalchhauser

Weitere Informationen und Kontakte:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), www.bafu.admin.ch
- Universität Basel, www.mgu.unibas.ch
- Amt für Umwelt und Energie BS, www.aue.bs.ch,
Tel. 061 639 22 22
- Amt für Wald beider Basel, Jagd und Fischerei,
Tel. 061 552 56 59